

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- §1.a Der am 6. Mai 1961 gegründete Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Wachendorf" (e.V.).
- §1.b Der Verein hat seinen Sitz in Wachendorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Fürth eingetragen.
- §1.c Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- §1.d Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.
- §1.e Zusätzlich kann der Verein Mitglied in Fachverbänden werden.

§2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- §2.a Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- §2.b Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- §2.c Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- §2.d Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- §2.e Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§3 Vereinstätigkeit

- §3.a Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - der Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - der Errichtung von Sportanlagen und Vereinsheim sowie deren Instandhaltung und Instandsetzung,
 - der Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - der sachgemäßen Ausbildung und dem Einsatz von Übungsleitern.
- §3.b Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- §4.a Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- §4.b Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- §4.c Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach §4.b trifft der Verwaltungsrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- §4.d Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- §4.e Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Verwaltungsrat ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- §4.f Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- §4.g Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- §4.h Vom Verwaltungsrat kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach §4.b und den Aufwendungsersatz nach §4.f im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§5 Mitgliedschaft

- §5.a Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- §5.b Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- §5.c Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Verwaltungsrat.
- §5.d Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht und Stimmrecht. Die Wahl einer Jugendversammlung ist in der Jugendordnung des TSV Wachendorf geregelt und von dieser Regelung ausgenommen.

Satzung des TSV Wachendorf

- §5.e Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- §5.f Jedes Mitglied ist verpflichtet, jegliche Änderung (Wohnungswechsel, Bankverbindung o.ä.) gegenüber dem Aufnahmeantrag sofort dem Vorstand mitzuteilen.
- §5.g Die Mitglieder haben die Anlagen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu verhüten. Ein Mitglied, das nachweislich Anlagen oder Geräte grob fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt, kann vom Vorstand unter Regresspflicht gestellt werden.
- §5.h Die Mitgliedschaft im TSV Wachendorf ist freiwillig und auf den TSV Wachendorf beschränkt. Eine automatische Übertragung der Mitgliedschaft auf einen Rechtsnachfolger des TSV Wachendorfs ist ausgeschlossen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft/Ordnungsmaßnahmen

- §6.a Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaig von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- §6.b Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes zu erklären. Der Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.
- §6.c Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - wenn das Mitglied wiederholt oder in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.
- §6.d Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist der Betreffende Mitglied im Vorstand, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Verwaltungsrates zulässig. Dieser entscheidet alsdann mit 2/3-Mehrheit der Stimmen endgültig.
- §6.e Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- §6.f Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

Satzung des TSV Wachendorf

- §6.g Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Verwaltungsrat unter den in §6.c für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen gemäßregelt werden:
- Verweis
 - Ordnungsgeld bis zum Höchstbetrag von EUR 100,-
 - Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört
 - Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- §6.h Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen, die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- §6.i Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§7 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen

- §7.a Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Jahresbeitrages (Geldbeitrages) verpflichtet.
- §7.b Für die Abteilungen können Jahresabteilungsbeiträge (Geldbeiträge) festgesetzt werden.
- §7.c Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins oder zur Finanzierung besonderer Vorhaben kann die Erhebung einer Umlage (Geldbeitrag) beschlossen werden. Diese darf das Zweifache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.
- §7.d Bei Bedarf des Vereins können auch sonstige Leistungen in Form von Hand- und Spanndiensten mit maximal 8 Arbeitsstunden, ablösbar durch einen Geldbetrag beschlossen werden. Der Ablösebetrag darf das Zweifache des Jahresbeitrags nicht überschreiten.
- §7.e Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- §7.f Die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen gemäß §7.a und §7.c und deren jeweilige Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Über die Beiträge gem. §7.b entscheidet die jeweils betroffene Abteilung und über Beträge gem. §7.d und deren Fälligkeit entscheidet der Verwaltungsrat. Einem Mitglied das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge gemäß §7.a und §7.b und die Umlage gemäß §7.c gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- §7.g Die Geldbeiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind von jeglicher Beitragspflicht gemäß §7.a bis §7.d befreit. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Hand- und Spanndienste/der Zahlung des Abgeltungsbetrages gemäß §7.d befreit.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- die Ausschüsse
- der Vorstand
- der Verwaltungsrat
- die Mitgliederversammlung

§9 Vorstand

- §9.a Der Vorstand besteht aus dem/den
- 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - 3. Vorsitzenden
 - Hauptkassier
 - Schriftführer
 - dem(r) überfachlichen Jugendleiter(in)
 - zwei Beisitzern
- §9.b Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein durch einen der drei Vorsitzenden vertreten. (Vorstand im Sinne des §26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende nur im Falle des Einverständnisses oder der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.
- §9.c Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.
- §9.d Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Verwaltungsrat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
- §9.e Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.
- §9.f Wiederwahl ist möglich.
- §9.g Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Verwaltungsrat nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- §9.h Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Zusammenwirken mit dem Verwaltungsrat. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der Vorstand für Verfügungen über Grundstücke und deren Belastung der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.

Satzung des TSV Wachendorf

- §9.i Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von einem Vorstandsmitglied beantragt wird. Die Einberufung kann mündlich, fernmündlich und schriftlich (auch per elektronischer Post/E-Mail) ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Der Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht. Im Übrigen gilt §11.g und §11.h sinngemäß.
- §9.j Der Vorstand hat Anwesenheits- und Stimmrecht in allen Ausschüssen, Sitzungen und Versammlungen innerhalb des Vereins.
- §9.k Die Mitglieder des Verwaltungsrates gem. §10 können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen dort nicht zu.
- §9.l Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§10 Verwaltungsrat

- §10.a Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus
- den Vorstandsmitgliedern
 - den Leitern der einzelnen Abteilungen
 - der überfachlichen Frauenwartin
 - dem Sportwart
 - dem Pressewart
- Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.
- §10.b Der Verwaltungsrat tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- §10.c Der Verwaltungsrat führt den Verein im Zusammenwirken mit dem Vorstand. Der Verwaltungsrat ist zuständig für die Auflösung der Abteilungen. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen. Dem Verwaltungsrat stehen insbesondere die Rechte nach §5.c, §6.c und §6.g dieser Satzung zu.
- §10.d Dem Verwaltungsrat können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
- §10.e Bei Abstimmungen gilt sinngemäß §11 dieser Satzung.
- §10.f Über die Verwaltungsratsitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§11 Mitgliederversammlung

- §11.a Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist spätestens im vierten Monat des Geschäftsjahres abzuhalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Viertel der Vereinsmitglieder oder dem Verwaltungsrat schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- §11.b Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung kann erfolgen durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Fürther Nachrichten“ oder durch schriftliche Einberufung. Wird schriftlich einberufen, so gilt das Einladungsschreiben als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- §11.c Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrags kann nur erfolgen, wenn dies von den Mitgliedern mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszwecks oder auf eine Auflösung des Vereines hinzielen, sind unzulässig.
- §11.d Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlassung und Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- §11.e Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in §2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- §11.f Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen mindestens zweiköpfigen Prüfungsausschuss (Revisoren), der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet. Die gewählten Revisoren haben das Recht, alle Unterlagen des Vereins einzusehen. Der Vorstand ist verpflichtet, ihnen die für ihre Prüfungsgeschäfte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Vereinsunterlagen vorzulegen.
- §11.g Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.
- §11.h Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- §11.i Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- §11.j Eine Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfordert die 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- §11.k Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
- §11.l Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes

Satzung des TSV Wachendorf

- Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt
- Beschlussfassung über das Beitragswesen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

§11.m Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§12 Kassenprüfung

- §12.a Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei bis fünf Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Hauptvereins. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- §12.b Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereins, das sie prüfen, angehören.
- §12.c Sonderprüfungen sind möglich.

§13 Abteilungen

- §13.a Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Verwaltungsrates Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Verwaltungsrates das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- §13.b Soweit erforderlich, können die Abteilungen Ordnungen aufstellen, die nicht im Widerspruch mit der Vereinssatzung stehen dürfen und der Genehmigung des Vorstandes bedürfen.
- §13.c Die Abteilungen wählen in einem vorgegebenen Zyklus ihre Abteilungsleitung. Das Ergebnis der Wahl ist dem Vorstand gegenüber anzuzeigen. Sofern die Abteilungen keinen eigenen Zyklus in ihrer Ordnung nach §4.b festlegen, gelten die Wahlperioden des Vorstandes gemäß §9.c für die Abteilungsfunktionäre sinngemäß.
- §13.d Findet sich keine Abteilungsleitung, so ist innerhalb von 6 Monaten eine erneute Wahl abzuhalten. Wird auch hier keine Abteilungsleitung gewählt, so übernimmt der Vorstand für die Dauer von einem Jahr kommissarisch die Leitung. Nach Ablauf dieses Zeitraums entscheidet der Verwaltungsrat über die Auflösung der Abteilung. Die Auflösung von Abteilungen kann nur zum 31.12. eines Jahres erfolgen.
- §13.e Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung nur in sportlicher Hinsicht und der jeweiligen Sportart nach innen und außen.
- §13.f Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§14 Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitzender

- §14.a Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Verwaltungsrat mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- §14.b Die Ernennung von Ehrenvorsitzenden erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit in §11 festgelegten Mehrheit.
- §14.c Ehrenvorsitzende haben freien Eintritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ehrenvorsitzende haben im Verwaltungsrat einen Sitz, aber keine Stimme durch ihren Ehrenvorsitz.

§15 Ordnungen

- §15.a Die Mitgliederversammlung kann eine,
 - Geschäftsordnung,
 - Finanzordnung,
 - Gebührenordnung,
 - Ehrenordnung,
 - Jugendordnung,mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§16 Auflösung des Vereins

- §16.a Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung muss die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 20 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- §16.b Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Cadolzburg mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- §16.c Die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- §16.d Mit der Auflösung des Vereins endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder automatisch. Eine Austrittserklärung der Mitglieder ist in diesem Fall nicht erforderlich.

§17 Fusion mit anderen Vereinen

- §17.a Eine Fusion des TSV Wachendorfs mit einem anderen Verein erfordert die Form der Fusion durch Neugründung eines Vereines. Sie macht deshalb eine unmittelbar folgende Auflösung des Vereins erforderlich. Eine Fusion bedarf damit der gleichen Vorgehensweise wie sie auch für eine Auflösung des Vereins erforderlich wäre.
- §17.b Die Mitglieder des TSV Wachendorfs bleiben bis zur Auflösung Mitglied des TSV Wachendorfs. Ihre Mitgliedschaft endet mit der Auflösungserklärung des TSV Wachendorf automatisch.
- §17.c Der Wechsel der Mitgliedschaft zum neuen Verein bedarf der Zustimmung des Mitglieds. Ein automatischer Wechsel zu dem neuen Verein widerspricht der Freiwilligkeit nach §5.h und ist deshalb ausgeschlossen.

§18 Haftung des Vereins

- §18.a Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- §18.b Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§19 Begriffsbestimmung

- §19.a Alle Bezeichnungen dieser Satzung gelten synonym für die weibliche und männliche Form eines Begriffs.

§20 Datenschutzerklärung

- §20.a Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Satzung des TSV Wachendorf

- §20.b Als Mitglied des bayrischen Landessportverbandes (BLSV) und der ihm angeschlossenen Sport-Fachverbände ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an diese zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, eMail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (z.B. bei Fußball: Torschützen) und besondere Ereignisse (z.B. Fußball: Platzverweise usw.) an den Verband.
- §20.c Der Verein informiert die Tagespresse, lokale Anzeiger sowie die Fachverbände über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
- Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den BLSV sowie betroffene Sport-Fachverbände von dem Widerspruch des Mitglieds.
- §20.d Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder
- Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.
- Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift und / oder der vereinseigenen Internetseite bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen und Ereignissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen.
- Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- §20.e Im Falle einer Kooperation mit einem externen Unternehmen werden die erforderlichen Daten für diese Kooperation bei Bedarf an dieses Unternehmen übermittelt. Dieses Unternehmen ist in der Geschäftsordnung zu benennen.
- Ein Mitglied kann dieser Übermittlung widersprechen; im Falle eines Widerspruches werden seine personenbezogenen Daten auf der zu übermittelnden Liste unkenntlich gemacht.
- §20.f Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt."

§21 Inkrafttreten

- §21.a Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.03.2011 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am 24.05.2011 in Kraft.
- §21.b Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.